

Satzung des Vereins "Landschaftspflegeverband München-Land e.V." vom 30.07.2014

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband München-Land e.V.“ Sein Wirkungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Landkreises München.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ottobrunn, c/o Gemeindeverwaltung Ottobrunn.
- (3) Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck, vorzugsweise in den Mitgliedsgemeinden, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde insbesondere durch
 - a) Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
 - b) Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
 - c) Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren
 - d) Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 - e) Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
 - f) Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
 - g) Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
 - h) Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - i) Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
 - j) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

Dazu berät informiert und unterstützt der Verband Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LPV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die in § 2 Absatz 2 genannten Maßnahmen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (5) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit gegenüber dem Verein ergebenden Rechte. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
- (6) Bestehende Verträge zwischen dem Verein und einem Mitglied werden von dem Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.
- (7) Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden ggf. Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie Alter. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt. Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn Mitglieder mit mind. einem Drittel der Stimmen dies schriftlich beantragen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Werktage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche Person eine Stimme; die Verbände haben zwei; die Kommunen bis zu 10.000 Einwohner drei; über 10.000 fünf. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und Mitglieder mit mind. einem Drittel der Stimmen anwesend sind. Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 14 und 15 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorstand ist über eine Liste zu wählen, die sich aus Vorschlägen der drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen zusammensetzt. Gewählt sind von jeder Gruppierung die drei Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter, ein Schriftführer und ein Kassier, werden anschließend aus dem Kreis des bereits gewählten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Kommunen bestimmen die Vertreter der Kommunen; die Höhe der Mitgliedsbeiträge der übrigen Mitglieder nur diese.
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei untereinander gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern. Jede der drei nachstehenden Gruppierungen stellt einen der drei Vorsitzenden:
 - a) Vertreter der Kommunen
 - b) Vertreter von Naturschutzverbänden
 - c) Vertreter der Land- und Forstwirtschaft

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mind. 12 Monaten ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) 3 Vertreter der Mitgliedskommunen
 - b) 3 Vertreter der Naturschutzverbände aus dem Landkreis München, davon mindestens 2 nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Naturschutzverbände
 - c) 3 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landkreis München.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mind. 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mind. der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Vorstand hat jedes Mitglied nur 1 Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellen einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes
- Berufung eines Geschäftsführers
- Berufung der Mitglieder des Fachbeirates
- Regelung von Personalangelegenheiten
- Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (7) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendung des Registergerichts erforderlich werden oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter
- der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt München
 - des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten München
 - des Wasserwirtschaftsamtes München
- (3) Der Fachbeirat ist zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu laden.

- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.
- (2) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 10 Beurkundungen

Über Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer, oder ihren Vertretern, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Person, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Spenden können nur als zweckgebundene Spenden an die Mitgliedsgemeinden gegeben werden.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beträgt derzeit € 25,-- für natürliche Personen, € 75,-- für Verbände, € 0,15 je Einwohner für Kommunen. Der Beitrag für den Landkreis München bemisst sich jeweils nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden des Vereins. Für die künftige Festlegung von Mitgliedsbeiträgen darf als Obergrenze der jeweils 3-fache Betrag nicht überschritten werden.

§ 12 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder im Rahmen der Geschäftsordnung auch von der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist und dass bei der Verwaltung öffentlicher Mittel eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis München, der es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Ottobrunn, 30.07.2014

1. Vorsitzender
Bernhard Katzmair,
Aying

Stv.-Vorsitzender
Stefan Schelle,
Gemeinde Oberhaching

Stv.-Vorsitzender
Fritz Baur,
Ottobrunn